



Genehmigung zum Einsatz von Holzpellets in den Kesseln 1 und 2 der Heizzentrale

vom 07.08.2023

Az.: 53.0015/23/6.2.1-16-Schr/Wu

Metsä Tissue GmbH, Theo-Strepp-Straße 2-6, 52372 Kreuzau

Tenor

Auf Antrag der Metsä Tissue GmbH ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung wird der

Metsä Tissue GmbH

auf ihren Antrag vom 21. April 2023 die Genehmigung erteilt, ihre Anlage zur Herstellung von Papier auf dem Werksgelände in 52372 Kreuzau, Theo-Strepp-Straße 2-6, Gemarkung Winden, Flur 5, Flurstück 449 wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1. den Einsatz von Holzpellets entsprechend der Kategorie ENplus A2 für zertifizierte Holzpellets nach der „ENplus Qualitätszertifizierung für Holzpellets“ nach DIN EN ISO 17225-3 in den Kesseln 1 und 2 der Heizzentrale bei unveränderter Feuerungswärmeleistung, sowie**
- 2. die zeitweilige Lagerung von Braunkohle auf der Hoffläche bis der Bunker mit Pellets leer ist**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung die Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Dampfkesselanlagen inkl. der nachfolgenden Anlagenteile ein:

Dampferzeuger 1:

Hersteller:	Standardkessel Industrie GmbH
Herstell-Nr.:	17058

Herstelljahr:	1981
Typ:	Wasserrohrkessel Strahlungskessel Schuppenwanderrost
zul. Betriebsdruck:	72 bar
zul. Dampfleistung:	16 t/h
Feuerungswärmeleistung:	13,68 MW
Wasserinhalt:	12.000 Liter
Medium:	Dampf
Beaufsichtigung:	Eingeschränkte beschäftigungsfreie Zeiten

Dampferzeuger 2:

Hersteller:	Standardkessel Industrie GmbH
Herstell-Nr.:	20562
Herstelljahr:	1997
Typ:	Wasserrohrkessel Schuppenwanderrost
zul. Betriebsdruck:	23 bar
zul. Dampfleistung:	20 t/h
Feuerungswärmeleistung:	14,63 MW
Wasserinhalt:	17100 Liter
Medium:	Dampf
Beaufsichtigung:	Eingeschränkte beschäftigungsfreie Zeiten

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2 Kostenentscheidung

Für die vorstehende Genehmigung wird aufgrund des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

3 Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW.S. 262 / SGV. NRW. 2011) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

4 Begründung

Die Metsä Tissue GmbH beabsichtigt Holzpellets in den Kesseln 1 und 2 der Energiezentrale einzusetzen. Die bereits genehmigte Verbrennung von Braunkohlebriketts aus den ostdeutschen Braunkohlerevieren der LEAG bleibt weiterhin bestehen. Diese soll jedoch nur dann angewandt werden, wenn versorgungstechnische Gründe dies erforderlich machen. Dabei handelt es sich um eine Ausnahmesituation. In diesem Fall wird die angelieferte Braunkohle zunächst auf der Hoffläche zwischengelagert, bis die etwaig vorhandene Restmenge an Holzpellets im Bunker verbraucht ist. Sobald der

Hauptbunker leer ist, wird die Braunkohle von der Hoffläche in den Bunker transportiert. Darüber hinaus angelieferte Braunkohle wird direkt, wie im bisher genehmigten Betrieb, direkt in den Bunker gefahren. Die erneute Umstellung auf die Verbrennung von Holzpellets erfolgt analog zu dem beschriebenen Verfahren, sodass eine Vermischung von Holzpellets und Braunkohle ausgeschlossen werden kann.

Durch den Einsatz von Holzpellets ergeben sich gegenüber der derzeitigen Situation geringere Emissionsfrachten in Bezug auf sämtliche Emissionsparameter, insbesondere auf die Emissionen von Stickstoff- und Schwefeloxiden.

Dieses Vorhaben stellt eine anzeigebedürftige Änderung im Sinne des § 15 Abs. 1 BImSchG dar. Aus Gründen der Rechtssicherheit beantragt die Metsä Tissue GmbH mit Datum vom 21. April 2023 für die v. g. Änderungen an den Kesseln eine Genehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG. Demnach kann der Träger eines Vorhabens für eine nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderung eine Genehmigung beantragen. Gemäß § 19 BImSchG ist diesbezüglich ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Die Hauptanlage ist durch die Nummer 6.2.1 der Anlage 1 UVPG als zwingend UVP-pflichtiges Vorhaben gekennzeichnet. Bei der betrachteten Nebeneinrichtung (Heizzentrale) handelt es sich nach Nummer 1.2.1 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das geplante Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, da die Änderung für sich selbst betrachtet keine zwingende UVP-Pflicht vorschreibt. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die

menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere bleiben die genehmigte Feuerungswärmeleistung und der Anteil an Kurzfaserfraktionen an der Verbrennung unverändert. Mit dem beantragten Vorhaben sind darüber hinaus keine baulichen Maßnahmen verbunden.

Durch den Einsatz der Holzpellets ergeben sich in Bezug auf Stickstoffoxide und Schwefeloxide deutlich geringere Emissionsfrachten. Auch lärmseitig wirkt sich das Vorhaben nicht negativ aus. Die Verwendung von Braunkohle soll zukünftig nur noch in Ausnahmefällen stattfinden, wenn keine Holzpellets zur Verfügung stehen. In diesem Fall wird die erste Lieferung der Kohle auf der Hoffläche zwischengelagert und befeuchtet, bis der Bunkervorrat der Holzpellets leergefahren ist. Weitere Braunkohle wird anschließend direkt in den Bunker gefahren. Die Anlieferung und die Transportbewegungen der Kohle erfolgen ausschließlich tagsüber. Bezüglich des zu erwartenden Verkehrsaufkommens (LKW-Verkehr) ergeben sich keine Änderungen.

Da durch das geplante Änderungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 19. Mai 2023 auf der Webseite des UVP-Portals veröffentlicht.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Fachbehörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Gemeinde Kreuzau als Planungsamt
- Kreisverwaltung Düren als Bauordnungsamt und Brandschutzdienststelle
- Dezernate 52 (Abfallwirtschaft), 53 (Immissionsschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Arbeitsschutz) der Genehmigungsbehörde

Für das Betriebsgelände der Metsä Tissue GmbH in Kreuzau wurde ein Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt (Vorhaben- und Erschließungsplan der Firma Strepp, KR-B-STREPP). Das Vorhaben ist planungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Änderung der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.3) ist der Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

5.1.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.1.3 Die zeitweilig auf dem Hof gelagerte Braunkohle ist mit einer Plane o. ä. gegenüber auftretendem Niederschlag zu schützen.

5.1.4 Die Anlieferung von Brennstoffen zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist nicht zulässig.

5.2 Immissionsschutz (Luftverunreinigende Stoffe)

5.2.1 Beim Einsatz von Holzpellets unter Mitverbrennung von Kurzfaserfraktionen aus der Papierherstellung sind die Kessel 1 und 2 so zu betreiben, dass im Abgas des jeweiligen Kessels die Emissionen die nachfolgend aufgeführten Massenkonzentrationen als Tagesmittelwert nicht überschreiten:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Kohlenstoffmonoxid | 108 mg/m ³ |
| b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid, | 257 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid, | 21 mg/m ³ |

5.2.2 Die in der Nebenbestimmung 5.2.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf einen festen Bezugssauerstoffgehalt von 8 % zu beziehen. Dieser Wert gilt ebenfalls für die restlichen in § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) aufgeführten luftverunreinigenden Stoffen.

5.3 Arbeitsschutz

5.3.1 Die in der Stellungnahme vom TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Nr.: 268128069, Zeichen: 642-MW, vom 29.03.2023 in Kapitel 5.1 „Erforderliche Maßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlage sind zu beachten und umzusetzen.

5.3.2 Die in der Stellungnahme vom TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Nr.: 268128069, Zeichen: 642-MW, vom 29.03.2023 in Kapitel 5.2 „Hinweise“ aufgeführten Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlage sind zu beachten und umzusetzen.

6 Hinweise

6.1 Der vorliegende Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, welche nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9.BImSchV).

6.2 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

6.3 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können und für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

- 6.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.5 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.6 Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 in der zurzeit geltenden Fassung der 17. BImSchV gilt: Soweit in Anlage 3 dieser Verordnung nicht anders festgelegt ist, dürfen die Halbstundenmittelwerte das Zweifache der jeweils in Nebenbestimmung 5.2.1 festgelegten Tagesmittelwerte nicht überschreiten.
- 6.7 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196/SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.8 Meldepflichtige Ereignisse im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln sind fernmündlich an den Meldekopf der Bezirksregierung Köln unter 0221 147-4948 zu richten.
- 6.9 Änderungen der Bauart oder Betriebsweise der Dampfkesselanlagen 1 (Herstellnummer: 17058) und 2 (Herstellnummer: 20562), welche die Sicherheit beeinflussen, bedürfen, sofern nicht nach § 16 BImSchG genehmigungspflichtig, einer Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

7 Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Unterlagen
1	Formular 1 & ISO 14001:2015 Zertifikat
2	Erläuterungen zum Antrag und zum Antragsgegenstand

Lfd. Nr.	Unterlagen
3	Angaben zum Standort
4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
5	BImSchG-Formulare 2 bis 8
6	Fließbilder und Aufstellungspläne
7	Angaben zum Immissionsschutz
8	Angaben zu Abfällen, Abwasser und wassergefährdende Stoffe
9	Angaben zur Anlagensicherheit und zum Arbeitsschutz
10	Angaben zur Energieeffizienz und zum TEHG
11	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
12	UVPG – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
13	Angaben zum Boden- und Grundwasserschutz
14	Angaben zur Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung
15	Brandschutztechnische Stellungnahme und Explosionsschutzdokument

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die

Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. Schroiff